Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg für die Ratsbücherei

§ 1 Anmeldung

Zur Entleihung von Medien bedarf es des Bibliotheksausweises der Ratsbücherei, der gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgestellt wird. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist unverzüglich der Ratsbücherei zu melden, ebenso ein Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien. Die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises als Ersatz für einen verlorenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lüneburg erhoben. Zusätzlich dazu sind Auslagen, wie zum Beispiel Portokosten, die der Ratsbücherei bei der Abwicklung der Mahnvorgänge, Vorbestellungen und des auswärtigen Leihverkehrs entstehen, gemäß § 6 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lüneburg in der zur Zeit geltenden Fassung zu erstatten

§ 3 Allgemeine Ordnung

Vor Betreten der Bibliotheksräume sind Taschen und sonstige Gepäckstücke in die hierfür im Erdgeschoss aufgestellten Schließfächer einzuschließen. Rauchen, Essen, Trinken und der Gebrauch eines Handys sind in den Räumen der Ratsbücherei nicht erlaubt. Hunde haben keinen Zutritt. Im übrigen sollen sich alle in den Räumen der Ratsbücherei so verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden.

§ 4 Ausleihe

Die Medien können an den Regalen selbst ausgesucht, oder es kann die Beratung des bibliothekarischen Personals in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch können Medien vorbestellt werden. Schrifttum, soweit es in der Ratsbücherei nicht vorhanden ist, kann über den auswärtigen Leihverkehr besorgt werden. Die Leihfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Eine Verlängerung um weitere drei Wochen ist möglich, wenn das Medium nicht vorbestellt ist. Bei Überschreiten der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Werden die Medien auch mit Ablauf der in der Mahnung festgesetzten Frist nicht zurückgegeben, werden sie gegen Kostenerstattung eingezogen. Für die Benutzung der Artothek gelten besondere Bedingungen.

Die Ratsbücherei kann eine weitere Ausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung fälliger Gebühren abhängig machen.

Für Kassetten und Videos, die bei Rückgabe nicht zurückgespult sind, wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Haftung der Benutzerin/des Benutzers

Die Einrichtungen der Ratsbücherei und die Medien sind im allgemeinen Interesse schonend zu behandeln. Bei Entgegennahme eines Mediums soll die Benutzerin / der Benutzer auf sichtbare Mängel hinweisen. Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist die Benutzerin / der Benutzer schadenersatzpflichtig, unabhängig davon, ob sie / ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des beschädigten oder verlorenen Gegenstandes zuzüglich einer Einarbeitungspauschale.

§ 6 Haftungsausschluss der Ratsbücherei

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Garderobe der Benutzer.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen, die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Das gilt auch für Schäden, die durch die Benutzung der öffentlichen Bibliotheksrechner entstehen können.

1

§ 7 Verstöße

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung entsteht eine Haftung für den daraus entstandenen Schaden. Dies kann auch zu einem Ausschluss von der Benutzung der Ratsbücherei für dauernd oder für bestimmte Zeit führen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Ratsbücherei vom 01.01.1998 außer Kraft gesetzt.

Lüneburg, 01.06.2005 Mädge Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 14.06.05 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9 Die Satzung tritt am 15.06.05 in Kraf

Auszug aus dem Koszentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lüneburg - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Tarif	Gegenstand	Euro
27	Ratsbücherei	
27.1	Lesegebühren	
27.1.1	jährlich (Lesefrist drei Wochen)	17,00
		ab 01.01.08: 20,00
	halbjährlich	12,00
		ab 01.01.08: 15,00
27.1.2	Für Personen, die sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, ei-	
	nen gültigen Seniorenpass oder Schwerbehindertenausweis besitzen, Leistungen der	
	Bundesanstalt für Arbeit beziehen oder Sozialhilfe erhalten	
	jährlich	11,00
		ab 01.01.08: 14,00
	halbjährlich	8,50
-		ab 01.01.08: 10,00
	Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind von der Zahlung der Lesege-	
07.0	bühren befreit.	F 00
-	Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00
	Bezug von Medien im auswärtigen Leihverkehr für jede aufgegebene Bestellung	1,50
27.4	Benutzung der AltbeständeFür Recherchen schwieriger Art aus den Altbeständen	
	wird für die Benutzenden eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhobenje angefangene	45.50
	halbe Stunde	15,50
	Versäumnisgelder	
27.5.1	Für Personen ab dem 16. Lebensjahr pro ausgeliehenes Medium und Woche, jeweils	4.50
	beginnend mit dem ersten Tag der zweiten überschrittenen Woche	1,50
27.5.2	Für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr pro ausgeliehenes Medium und Woche, je-	0 =0
	weils beginnend mit dem ersten Tag der zweiten überschrittenen Woche	0,50
	Einziehungsgebühr	7,50
	Zurückspulen von Kassetten und Videos	1,00
27.8	Einarbeitungsgebühr bei Verlust von Medien	5,00